

Antrag

der Abg. Klubobleute Egger MBA, Mag.^a Gutschi, Steidl, Svazek BA und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl
betreffend einer Änderung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz gilt seit dem 1. Mai 2006 und regelt die Gleichstellungsmaßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes, der Stadt Salzburg, der Gemeinden, der Salzburger Landeskliniken, der Landesbetriebe, der Gemeindeverbände und für all jene Personen, die sich im öffentlichen Dienst um eine Stelle bewerben oder dort ausgebildet werden. In den geregelten Verfahren finden sich zeitliche Fristen, die für die Verfahrensbeteiligten einzuhalten sind.

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation und der damit einhergehenden massiven Beschränkungen sozialer Kontakte können diese zeitlichen Fristen allerdings nicht eingehalten werden, weshalb es einer Hemmung des Fristenlaufs für die Zeit, in der Gegenmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID19 getroffen werden - sohin für den Zeitraum von 16. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 - bedarf.

Ebenso ist die Sachlage mit Beginn Mai 2020 aus derzeitiger Sicht nicht vorhersehbar, weshalb für den Rest des Jahres 2020 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung sinnvoll erscheint, um auf die Erfordernisse der sich dann darstellenden Situation reagieren zu können.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz – S.GBG, LGBl Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 46/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„8. Teil

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Coronaviruskrise (COVID-19)

§ 55“

2. Nach § 54 wird angefügt:

„8. Teil

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Coronaviruskrise (COVID-19)

§ 55

„(1) Für den Beginn und den Lauf von Fristen nach § 20 Abs 1, 2 und 3 und § 36 Abs 4, 7 und 8 gilt:

1. Fällt das fristenauslösende Ereignis in den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 zu laufen.
2. Ist die Frist am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen, wird deren Ablauf für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 gehemmt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung durch Verordnung von Abs 1 Z 1 und 2 abweichende Regelungen zu treffen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag ist die aktuelle pandemische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung. Die massiven Beschränkungen sozialer Kontakte sowie gesundheitliche Folgen des Coronavirus lassen es angezeigt erscheinen, für deren (voraussichtliche) Dauer abweichende Regelungen zum Beginn und zum Lauf der Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung des Diskriminierungsverbots (§ 20) sowie im Zusammenhang mit Gutachten der Gleichbehandlungskommission zu treffen.

Um daran anschließend rasch auf die Erfordernisse der sich dann darstellenden Situation reagieren zu können, wird für den Rest des Jahres 2020 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorgeschlagen.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die COVID-19-Pandemie in Österreich andauern wird, wird die Landesregierung im Abs 2 ermächtigt, von den in der Z 1 und 2 des Abs 1 festgelegten Zeiträumen bzw Zeitpunkten abweichende Regelungen zu erlassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kennt keinen einheitlichen Kompetenztatbestand „Gleichbehandlung“ oder „Nichtdiskriminierung“. Weite Bereiche insbesondere der allgemein geltenden Antirassismusrichtlinie fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (zB Kompetenztatbestand Bundesverfassung, Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG; Zivilrechts- und Strafrechtskompetenz, Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG; Arbeits- und Sozialrecht sowie Kammern für Arbeiter und Angestellte, Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG; Gesundheitswesen, Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG; Dienstrecht der Bundesbediensteten, Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG).

Anknüpfungspunkte für eine Gesetzgebungskompetenz der Länder bietet vor allem der Kompetenztatbestand „Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten“ (Art 21 B-VG), auf dem bereits das geltende Gleichbehandlungsrecht beruht. Das über das Dienstrecht hinausreichende Diskriminierungsverbot, das in Umsetzung der Antirassismusrichtlinie erforderlich ist, kann sich nur auf die Vollziehung jener Materien beziehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Als Beispiele sind etwa das Sozialhilfe- oder das Wohnbauförderungsrecht zu nennen, aber auch der gesamte Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder (Art 17 B-VG), Gemeinden und Gemeindeverbände (Art 115 Abs 2 und 116a Abs 4 B-VG). Die Begründung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche findet ihre Kompetenzgrundlage im Art 15 Abs 9 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit den im § 51 des Gesetzes angeführten unionsrechtlichen Rechtsakten.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.